

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 15. Juni

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1973 (S. 163) — Schlichtungsausschuß für Mitarbeiterangelegenheiten (S. 164) — Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Luther-Kirchengemeinde Kiel, der Kirchengemeinde Jakobi-Ost und der Kirchengemeinde Jakobi-West, Propstei Kiel (S. 164) — Namensänderung der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg (S. 164) — Satzung der Propstei Süderdithmarschen (S. 164) — Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 7. bis 11. Juli 1973 in Breklum (S. 166) — Projektseminar für kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft (S. 167) — Pädagogischer Fortbildungskursus der Arbeitsstelle für Fortbildung vom 18. September bis 4. Oktober 1973 (S. 167) — Empfehlenswerte Schriften (S. 167) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 168) — Stellenausschreibung (S. 168)

III. Personalien (S. 168)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1973

Kiel, den 30. Mai 1973

Am 1. Juli 1973, 2. Sonntag nach Dreieinigkeitsfest, zugunsten des Deutschen Evangelischen Kirchentages. Der Deutsche Ev. Kirchentag übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Unsere Gesellschaft und unsere Kirche sind heute wieder einmal von vielen Spannungen durchzogen. Das muß kein Unglück sein. Es kann zur Lebendigkeit beitragen. Entscheidend ist freilich, daß wir, besonders in der Kirche, einander nicht loslassen. Wir müssen beieinander bleiben und deshalb immer wieder zusammenkommen. Wir müssen miteinander reden auch da, wo wir verschiedener Meinung sind. Wir müssen die Fähigkeit entwickeln, uns in die Lage des anderen zu versetzen. Und dann müssen wir das Notwendige gemeinsam und unverzagt tun: auf das Evangelium hören, so wie wir es heute verstehen können, und den Menschen zu einem sinnvollen Leben verhelfen im nahen Bereich der Familie und Bekanntschaft wie im weiteren Bereich der Gesellschaft und in den umfassenden Beziehungen der Völker, Rassen und Klassen zueinander.“

Dieses Tun der Kirche immer wieder öffentlich sichtbar und dringlich zu machen, darum geht es dem Deutschen Evangelischen Kirchentag. Er leistet seine Arbeit ausschließlich aufgrund freiwilliger Zuwendungen. So ist er auf die Mithilfe aller Gemeindeglieder angewiesen. Der nächste große Deutsche Evangelische Kirchentag findet vom 27. Juni bis 1. Juli 1973 in Düsseldorf statt. Er steht unter der Losung „Nicht vom Brot allein“. Auch wer ihn nicht selbst besuchen kann, sollte sich durch Gebet und Gaben an ihm beteiligen.“

Am 8. Juli 1973, 3. Sonntag nach Dreieinigkeitsfest, zugunsten des Evangelischen Bundes. Der Landesverband Schleswig-Hol-

stein des Ev. Bundes übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Wenn Zukunft bestehen soviel heißt wie das Gleichgewicht zwischen Beharrung und Fortschritt herzustellen, dann sieht der Evangelische Bund seine Aufgabe darin, im pluralen Angebot der kirchlichen Kräfte die Verbindung zur Tradition aufrechtzuerhalten. Er versucht, die Werte der Überlieferung in Hilfen für heute umzusetzen: durch Evangelische Tage — 1973 in Hohenwestedt, Altona, Niebüll, Itzehoe und Glücksburg. Sein Schrifttum aus dem Konfessionskundlichen Institut in Bensheim und vom Landesverband selber versteht sich als Hilfe für die Gemeindearbeit.“

Am 15. Juli 1973, 4. Sonntag nach Dreieinigkeitsfest, zugunsten der Deutschen Bahnmissionsmission. Der Verband der Deutschen Evangelischen Bahnmissionsmission übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Die Landeskirchliche Kollekte am 15. Juli 1973 dient der Arbeit der Deutschen Evangelischen Bahnmissionsmission, die in Schleswig-Holstein auf 10 Bahnhöfen tätig ist.“

Von der Bahnmissionsmission werden vor allem ältere Menschen, Fahrschüler, geistig behinderte Kinder und Ausländer, die infolge Sprachschwierigkeiten gehemmt sind, betreut, im letzten Jahr 323 479 Menschen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 73 — VIII/B 4

Schlichtungsausschuß für Mitarbeiter-
angelegenheiten

Kiel, den 5. Juni 1973

Kiel, den 30. Mai 1973

Die 45. Landessynode und das Landeskirchenamt in Kiel haben durch das Ausscheiden von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses (vgl. Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 15. Dezember 1971 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 2) Neuwahlen durchgeführt.

Der Ausschuß setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Mitglieder:

Vorsitzender	Vertreter:
Rechtsanwalt Dr. Owe Vaagt, Flensburg	Rechtsanwalt Dr. Henningsen, Uetersen
Beisitzer	
Geschäftsführer Schuhmacher, Hamburg-Rahlstedt	Reg.-Dir. i. R. Horst Unger, Kiel
Pastor Plath, Kiel	Pastor Hoerschelmann, Kiel
Oberlandeskirchenrat Muus, Kiel	Oberlandeskirchenrat Dr. Stil- ler, Kiel
Verw.-Ang. Schwarz, Kiel	Verw.-Ang. Obler, Kiel

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Az.: 3730 — 73 — I/A 1

Urkunde

über die Veränderung der Grenzen zwischen
der Luther-Kirchengemeinde Kiel,
der Kirchengemeinde Jakobi-Ost und der
Kirchengemeinde Jakobi-West,
Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Jakobi-West tritt an die Luther-Kirchengemeinde Kiel ein Gebiet ab, das folgende Straßen umfaßt: Alte Weide, Dehndkestraße, Eckernförder Straße 117 bis 149, Eichkamp, Mühlenweg 163—165 und 114—166 und Sedanstraße.

§ 2

Die Kirchengemeinde Jakobi-Ost tritt an die Kirchengemeinde Jakobi-West ein Gebiet ab, das folgende Straßen umfaßt: Kronshagener Weg 3—9 und 2—6, Eckernförder Straße 11—31 und 16—30, Schlichtingstraße und Herderstraße.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Kiel, den 5. Juni 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Muus

(L.S.)

Az.: 10 Luther, Kiel — 73 — X/H 2

*

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 10 Luther, Kiel — 73 — X/H 2

Namensänderung der Paul-Gerhardt-
Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg

Kiel, den 28. Mai 1973

Die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen „Evangelisch-Lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 10 Garstedt-Heidberg — 73 — X/H 2

Satzung der Propstei Süderdithmarschen

Kiel, den 29. Mai 1973

Die Propsteisynode Süderdithmarschen hat am 8. Dezember 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 84 101 — 73 — V/E 1

*

Satzung
der Propstei Süderdithmarschen nach den
Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes
der Landeskirche Schleswig-Holstein

§ 1
Grundsatz

Die der Propstei nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972, S. 131 f.) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs

der Kirchengemeinden und der Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden der Propstei gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag besteht aus einem Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt

- a) einen Zuschuß für die Unterhaltung der kirchlichen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderstuben.
- b) einen Pauschalbetrag für kirchliche Gemeindepflegestationen und andere diakonische Einrichtungen.
- c) einen Pauschalbetrag für besondere kirchliche Einrichtungen in staatlich anerkannten Heilbädern.

(4) Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Beträge. Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden werden nicht angerechnet.

§ 3

Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Propstei festgesetzt.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Baufonds.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, den laufenden Haushalt der Kirchengemeinden auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Propsteivorstandes in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Propsteivorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Propsteivorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

(6) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach den Absätzen 3 bis 5 werden von den eigenen Mitteln der Kirchengemeinden angerechnet:

- a) Barvermögen, Bankguthaben und Wertpapiere einschließlich Zinsen
- b) Reineinnahmen aus Kirchenvermögen (Zinsen, Pachten, Mieten u. a. m.)

Nicht angerechnet werden:

- a) Einnahmen aus örtlichen Kirchensteuern
- b) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei kann der Propsteivorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchliche Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

Der Leiter des Rentamtes ist bei der gemeinsamen Finanzplanung zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 6

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Theologen und fünf Nichttheologen sein müssen, und drei ständigen Stellvertretern, und zwar einem Theologen und zwei Nichttheologen.

Sie werden von der Propsteisynode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Propsteisynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Propst, der Leiter des Rentamtes oder deren Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Propsteisynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7
Einspruchsrecht

(1) Gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes kann die betroffene Kirchengemeinde Einspruch einlegen, wenn sie feststellt oder der Meinung ist, daß gegen die Satzung verstoßen worden ist.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Gemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist die Beschwerde zulässig. Die Propsteisynode setzt hierfür eine Beschwerdekammer als besondere Einrichtung der Propstei nach Artikel 62, Absatz 1, Ziffer 3 RO ein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Beschwerdekammer hat fünf Mitglieder, und zwar zwei Theologen und drei Nichttheologen und die gleiche Anzahl Stellvertreter; sie werden von der Propsteisynode gewählt. Die Beschwerdekammer entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Für das Rechtsmittelverfahren der Beschwerde gilt Artikel 156, Absatz 2 RO sinngemäß.

§ 8
Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9
Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Propsteirentamt bzw. die gemeinsame Verwaltungsstelle der Propsteien Norder- und Süderdithmarschen wahrgenommen.

§ 10

Die Propsteisynode beschließt Ausführungsbestimmungen und kann Übergangsregelungen treffen, wenn sich dies als notwendig erweist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie hat vorläufigen Charakter und gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

—

Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 7. bis 11. Juli 1973 in Breklum

Kiel, den 28. Mai 1973

Der landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst führt vom 7. bis 11. Juli 1973 in Breklum eine Sommerrüstzeit für Mitarbeiter im Kindergottesdienst durch.

Gesamthema: Kindergottesdienst — themenorientiert —
Wie mache ich das?

Es soll versucht werden, in Arbeitsgemeinschaften Modelle für das Thema: Spielraum und Anforderungen in der Gemeinschaft zu erstellen.

Dazu sind folgende Arbeitsgemeinschaften geplant:

1. Spiele der Kinder — Spiele mit den Kindern (Gott möchte, daß wir uns verstehen und einander annehmen)
2. Freiheit am Sonntag (Tag des Herrn, Chance und Angebot oder verplanter Tag, verpaßte oder genutzte Gelegenheit)
3. Besuch und Besuchen (Unsere Praxis und das neue Testament)
4. Gott nimmt auch den Spielverderber an
5. Offene Gruppe (nach Vorschlägen der Helfer)

Zur Erarbeitung liegen Skizzen für die Gestaltung des Themas vor. Anhand dieser sollten sich einzelne Untergruppen bilden, die die verschiedenen Inhalte wie bildnerisches Gestalten, Musik, Liturgie, Spiele und Texte erarbeiten.

Sonntag, den 7. Juli 1973

bis 12.00 Uhr Anreise

15.30 Uhr Praktische Einführung in das Gesamthema
(Longardt)
Einteilung der Arbeitsgemeinschaften 1—5
abends Aussprache über das Thema in den Gruppen

Sonntag, den 8. Juli 1973

morgens Kurzandacht

anschließend Fortsetzung der Arbeit in den Gruppen

Montag, den 9. Juli 1973

Fortsetzung der Arbeit in den Gruppen

Vortrag über: der Kindergottesdienst in thematischen Zusammenhängen —

Hilfe oder Irrweg — (Hägele)

Bericht über die Gruppenarbeit im Plenum

Dienstag, den 10. Juli 1973

HALLIGFAHRT

geselliger Abschlußabend

Mittwoch, den 11. Juli 1973

n. d. Frühstück Abreise

Kosten der Freizeit: 70,— DM

Halligfahrt: 10,— DM

Bettwäsche ist bitte mitzubringen, andernfalls kostet es zusätzlich 3,50 DM.

Die Kosten sind bitte bar am Tagungsort zu zahlen.

Mindestalter: 15 Jahre.

Da die Platzzahl beschränkt ist, Anmeldung möglichst umgehend bei:

Pastor Plate, Landeskirchlicher Beauftragter für den
Kindergottesdienst
2 H a m b u r g 5 5
Witts Park 28

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 4231 — 73 — VIII/D 2

Projektseminar für kirchlichen Dienst in
der Industriegesellschaft

Kiel, den 30. Mai 1973

Das Arbeitszentrum der Gossner-Mission 65 Mainz, Albert-
Schweitzer-Straße 113/115, Telefon 0 61 31 / 2 45 16, veranstal-
tet in der Zeit vom 2. 11. 1973 bis 11. 4. 1974 ein Seminar für
kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft.

Dieses halbjährige Seminar hat einen exemplarischen Cha-
rakter. Im Rahmen einer begleitenden Gruppenarbeit sollen
Kenntnisse über den gesellschaftlichen Kontext, in dem kirchliche
Arbeit heute erfolgt, vermittelt sowie Arbeitsmethoden eingeübt
und Fähigkeiten entwickelt werden, aktivierend mit verschiede-
nen formellen und informellen Gruppen zusammenarbeiten.

Diese Seminararbeit orientiert sich insbesondere an den
Gruppen, die an den Rand des politischen und gesellschaft-
lichen Lebens gedrängt sind. Exemplarisch werden hierzu die
Schichtarbeiter und die berufstätigen alleinstehenden Mütter
genannt.

Teilnahmebedingung ist eine abgeschlossene Berufsausbil-
dung. Die Seminargebühren betragen 600,— DM. Die Kosten
für Unterkunft und Frühstück betragen monatlich 200,— DM.
Die Einkünfte aus dem Praktikum stehen den Teilnehmern zur
Verfügung.

Interessenten werden gebeten, sich bei der Seminarleitung
der Gossner-Mission zu melden.

Die Teilnahme kann im Rahmen der Zusatzausbildung für
kirchliche Mitarbeiter durch die Landeskirche gefördert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Balz

Az.: 5000 — 73 — IV/B 5

Pädagogischer Fortbildungskursus der Ar-
beitsstelle für Fortbildung vom 18. Septem-
ber bis 4. Oktober 1973

Kiel, den 12. Juni 1973

Die Arbeitsstelle für Fortbildung lädt Diakone, Gemeindegel-
te, Pastoren und andere Mitarbeiter, die in der Ge-
meinde mit Erwachsenen arbeiten, zu einem pädagogischen

Fortbildungskursus vom 18. 9. bis 4. 10. 1973 in die Landvolk-
hochschule Koppelsberg ein.

Thema: „Lernen mit Erwachsenen in der Kirche“.

Ziel des Kurses ist es, die persönliche Erfahrung in der Ar-
beit mit Erwachsenen aufzuarbeiten und dabei die Ziele der
Erwachsenenbildung zu klären und ihre Methoden einzuüben.
Der Kursus besteht aus drei Programmeinheiten:

1. Wie lernen Erwachsene? — Probleme der Motivation und
Lernhemmung, Erkennen und Überwinden von Schwierig-
keiten in der Kommunikation.
2. Ziele und Formen der Erwachsenenbildung. — Kirchlicher
Auftrag und Bedürfnisse der Menschen in den Gemeinden;
Spannungen und Konflikte, die aus diesem Gegensatz ent-
stehen. Untersuchungen verschiedener Arbeitsformen in der
Kirche, die sich an Erwachsene wenden.
3. Methoden der Erwachsenenbildung — z. B. Gesprächsfüh-
rung, Methoden der Kleingruppenarbeit, Umgang mit tech-
nischen Medien.

Interessenten werden gebeten, sich an die Arbeitsstelle für
Fortbildung zu wenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Balz

Az.: 30 090 — 73 — IV a

Empfehlenswerte Schriften
Materialhilfe für Gemeindebriefe

Kiel, den 1. Juni 1973

Unter Bezugnahme auf unsere empfehlende Bekanntmachung
im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 S. 160 wei-
sen wir darauf hin, daß eine neue Folge der Material- und Ge-
staltungshilfe „Der Gemeindebrief“ für die Monate Juli, August
und September 1973 erschienen ist.

„Der Gemeindebrief“ kann bezogen werden von der
Arbeitsgemeinschaft für Gemeindebriefe
im Haus der Evangelischen Publizistik
6 F r a n k f u r t / M a i n
Friedrichstraße 34
Telefon (06 11) 72 91 46

Az.: 5316 — 73 — VIII/IX/H 2

*

Reform des § 218 StGB

Zur rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist
eine 4-teilige Dokumentation erschienen. Wir empfehlen die
Bestellung dieser Dokumentation beim Evangelischen Presse-
dienst, Frankfurt/M., Friedrichstraße 34.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 1871 — 73 — IX/H 3

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten. Neue, geräumige und modern ausgestattete Wohnung im kircheneigenen Haus in einer neuzeitlichen Stadtrandsiedlung steht zur Verfügung. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Wehrmann, 2 Hamburg 70, Barsbütteler Straße 7, Telefon 04 11 / 6 53 08 90.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedens-KG HH-Jenfeld (3) — 73 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden.

Sämtliche Schulen am Ort. Kirche, Gemeindehaus und geräumiges Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Poppenbüttel (1) — 73 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herzhorn, Propstei Rantzan, wird zum 1. September 1973 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, zu richten.

Die Kirchengemeinde Herzhorn umfaßt ca. 2300 Gemeindeglieder. Kirche, Pastorat, Kindergarten und Schwesternstation vorhanden. Volksschule am Ort; Realschule und Gymnasium im 4 Kilometer entfernten Glückstadt gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Kaiser, 2209 Herzhorn, Pastorat, Telefon 0 41 24 / 51 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Herzhorn — 73 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Wall 66, einzusenden.

Kirche, neues Gemeindehaus und neues Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Hergt, 23 Kiel 14, Oldenburger Straße 19, Telefon 73 11 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Markus in Kiel-Gaarden (1) — 73 — VI/C 5

*

Die 3. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden.

Die Oster-Kirchengemeinde Bramfeld hat 5 Pfarrstellen bei 2 Predigstätten. Modernes Pastorat und Gemeindezentrum im Neubaugebiet vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde Bramfeld (3) — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Bei der Erlöserkirche Uetersen (Seelenzahl: 7000, Pfarrstellen: 2), Propstei Pinneberg, ist die Stelle der Gemeindehelferin zum 1. September 1973 neu zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Eine moderne geräumige Wohnung steht zur Verfügung. Von der Bewerberin wird Mitarbeit in der Jugend- und Frauenarbeit erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. August 1973 erbeten an: Kirchenvorstand der Erlöserkirchengemeinde 2082 Uetersen, Behrs Tannen 17, Telefon 0 41 22 / 30 10.

Az.: 30 — Uetersen-Erlöser — 73 — VIII/B 4

Personalien

Ernannt:

Am 25. Mai 1973 der Pastor Gero Ziegler, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 zum Pastor der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (1. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 29. Mai 1973 der Pastor Otto Wolfgang Wunnenberg, z. Z. in Uetersen, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 zum Pa-

stor der Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1973 der bisherige Kirchenamtmann Gerhard Mumm zum Kirchenamtsrat;

am 2. Juni 1973 der Pastor Klaus Regas, z. Z. in Owschlag, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Owschlag, Propstei Schleswig.

Eingeführt:

Am 13. Mai 1973 der Pastor Rainer Thun als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen.

Berufen:

Am 24. Mai 1973 der Pastor Karl Ludwig Lenz, bisher in Sülfeld, mit Wirkung vom 1. Juni 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Barmstedt (3. Pfarrstelle), Propstei Rantzaу;

am 25. Mai 1973 der Pastor Rainer Thun, z. Z. in Hamburg-Bramfeld, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Büsum (1. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;

am 4. Juni 1973 der Pastor Wolfgang Schmidt, bisher in Helsingfors/Finnland, mit Wirkung vom 15. August 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Oldesloe (3. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.

Bestätigt:

Am 25. Mai 1973 die Wahl des Pastors Karl-Friedrich von Schierstedt, bisher in Heide, zum Pastor der Kirchengemeinde Sarau, Propstei Plön, mit Wirkung vom 1. Juni 1973;

am 30. Mai 1973 die Wahl des Pastors Winfried Kruse, bisher in Jork üb. Buxtehude, zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenlockstedt (1. Pfarrstelle), Propstei Rantzaу, mit Wirkung vom 1. September 1973.

Beauftragt:

Am 25. Mai 1973 der Pfarrvikar Jochen-Uwe Kallauch, bisher in Burg i. Dithm., mit Wirkung vom 1. Juli 1973

mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe, Propstei Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Juli 1973 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Friedel Hinz, bisher in Hamburg-Rahlstedt, mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushalterschaftsarbeit beim Arbeitskreis für Haushalterschaft der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1973 Pastor Karl Heinrich Droste in Flensburg;

zum 1. Oktober 1973 Pastor Otto Wulf in St. Michaelisdonn;

zum 1. Dezember 1973 Pastor Carl Heinrich Kock in Großenwiehe.

Gestorben:

Pastor i. R.

Siegfried Seeler

geboren am 23. 7. 1894 in Hollenbek,
gestorben am 12. 5. 1973 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 29. 7. 1923 in Kiel ordiniert; er war Hilfsgeistlicher in Kiel und danach Pastor in Lauenburg. Von 1933 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 12. 1962 war er Pastor in Hamburg-Bramfeld.